

§ 2

(1) Die Weiterbildung zum Fachökonom kann an Hochschulen, Ingenieurschulen und Fachschulen auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse z. B. in folgenden Fachgebieten durchgeführt werden:

- Volkswirtschafts- und Betriebsplanung
- Finanzen
- Valutaökonomik
- Rechnungsführung und Statistik
- elektronische Datenverarbeitung (Systemorganisation — Programmierung)
- Arbeitswissenschaft
- materialtechnische Versorgung und Absatz.

(2) Weitere Fachgebiete können entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen festgelegt werden, sofern sie dem Ziel und Charakter der Fachökonomenausbildung entsprechen.

§ 3

Die Weiterbildung erfolgt nach Studienplänen der beauftragten Hochschule, Ingenieur- oder Fachschule, die auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet und bestätigt werden.

II.

Durchführung der Ausbildung

§ 4

(1) Die Aufnahme und Einstellung des Studiums zur Weiterbildung zum Fachökonom erfolgt nach Bestätigung durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt).

(2) Die Rektoren der Hochschulen, die Direktoren der Ingenieur- bzw. Fachschulen können die Aufnahme oder Einstellung dieser Weiterbildung entsprechend Abs. 1 beantragen.

§ 5

(1) Das Studium erfolgt in den vom Minister bestätigten Studienrichtungen und Studienformen durch die verantwortliche Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule.

(2) Die Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung, die Abnahme der erforderlichen Prüfungen und die Erteilung der Abschluszeugnisse und Urkunden.

§ 6

Das postgraduale Studium zum Fachökonom erfolgt in der Regel im Fern- oder Abendstudium.

§ 7

(1) Die Weiterbildung erfolgt vorrangig durch Nutzung der vorhandenen neuesten in- und ausländischen Fachliteratur (Zeitschriften, Monographien) mit entsprechenden Studienanleitungen sowie durch spezielle Lehrbriefe.

(2) In Seminarkursen an der Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule werden in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika die theoretischen Kenntnisse vertieft und gefestigt und die notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben.

(3) Der Inhalt der Belegarbeiten ist in enger Verbindung zu den betrieblichen Aufgaben und Arbeitsgebieten der Studenten zu gestalten.

(4) Die Seminarkurse und Praktika sind in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten des Direktstudiums durchzuführen.

III.

Zulassungen, Studiendauer und Studienabschluß

§ 8

(1) Am postgradualen Studium zum Fachökonom können Absolventen von Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen ingenieurökonomischer bzw. ökonomischer Fachrichtungen teilnehmen.

(2) Die Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen legen in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen fest, welche berufspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erforderlich sind.

§ 9

Für die Dauer des Studiums sind die Teilnehmer am postgradualen Studium Studierende der betreffenden Hochschule, Ingenieur- bzw. Fachschule.

§ 10

Das postgraduale Studium zum Fachökonom umfaßt im Fern- oder Abendstudium 2 Jahre; bei Durchführung im Direktstudium in der Regel 1 Jahr.

§ 11

(1) Die durch Belegarbeiten, Praktika und Prüfungen nachgewiesenen Leistungen sind am Ende des Studiums von den Hochschulen bzw. Sektionen, Ingenieur- bzw. Fachschulen in einem Zeugnis zu bestätigen. Das Abschluszeugnis ist dem Studenten nach Beendigung des Studiums, das Teilzeugnis bei vorzeitigem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Sind von den Studenten in Durchführung der Ausbildung besondere Berechtigungen oder Befähigungsnachweise zu erwerben, so haben die Hochschulen oder Ingenieur- bzw. Fachschulen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen Sorge zu tragen bzw. die erworbenen Rechte der Studenten zu sichern.

§ 12

(1) Für Ökonomen wird der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des Studiums zum Fachökonom durch Erteilung einer Urkunde anerkannt. Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 verbunden.

(2) Die Urkunden erteilen die Hochschulen bzw. Sektionen, Ingenieur- oder Fachschulen.